

Teilrevision der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV, LS 724.112)

Entwurf vom 4. Juni 2015

gegenüber dem bisherigen Recht neue Texte sind gelb markiert

kursiver Text = Marginalie

Thema Gewässerraum

E. Gewässerraum

§ 14 e. Grundsätze

¹ Der Kanton ist zuständig für die grundeigentümergebundene Festlegung des Gewässerraums nach den Anforderungen des Bundesrechts.

² Der Gewässerraum wird gemeindeweise, je Gewässer oder abschnittsweise festgelegt. Der Kanton legt die inhaltlichen Vorgaben fest.

³ Die Festlegung erfolgt:

- a. im Rahmen von nutzungsplanerischen Verfahren (§§ 15–15 b),
- b. im vereinfachten Verfahren (§§ 15 c–15 d),
- c. im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten (§ 15 g).

⁴ Rechtskräftige Gewässerräume können in den Verfahren nach Absatz 3 geändert werden.

§ 15. Festlegung im Rahmen von nutzungsplanerischen Verfahren

a. Antrag

¹ Der Planungsträger kann der Baudirektion im Rahmen von nutzungsplanerischen Verfahren gemäss §§ 36–89 des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (PBG) beantragen, den Gewässerraum nach Art. 41a und 41b GSchV festzulegen.

² Er reicht dazu dem Amt für Raumentwicklung folgende Unterlagen zur Vorprüfung ein:

- a. den Entwurf für die Festlegung des Gewässerraums mit einem Plan und einem technischen Bericht, der die betroffenen öffentlichen und privaten Interessen darlegt,
- b. den Nutzungsplan.

§ 15 a. b. Vorprüfung und öffentliche Auflage

¹ Das AWEL prüft die Rechtmässigkeit und Zweckmässigkeit des Entwurfs für die Festlegung des Gewässerraums innert 60 Tagen ab Eingang der Unterlagen. Es hört die betroffenen kantonalen Fachstellen an.

² Der Planungsträger überarbeitet den Entwurf entsprechend dem Ergebnis der Prüfung des AWEL. Die Gemeinde legt ihn zusammen mit dem Nutzungsplan im Verfahren gemäss § 6 Abs. 1 lit. a und c sowie Abs. 2 und § 7 Abs. 2 PBG öffentlich auf.

³ Gleichzeitig werden die vom Gewässerraum betroffenen Nachbargemeinden angehört.

⁴ Die vom Gewässerraum betroffenen Grundeigentümer werden über die öffentliche Auflage durch eingeschriebenen Brief informiert, wenn sie Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz haben oder der Gemeinde schriftlich ein inländisches Zustelldomizil bezeichnet haben. Anstelle der schriftlichen Information kann die Gemeinde eine öffentliche Orientierungsveranstaltung durchführen, wenn zahlreiche Personen betroffen sind oder wenn sich diese Personen nur mit unverhältnismässigem Aufwand vollzählig bestimmen lassen.

⁵ Gegen den Entwurf kann jedermann Einwendungen erheben.

§ 15 b. *c. Fliessgewässer an Planungsgebietsgrenzen*

Grenzt ein Planungsgebiet an ein Fliessgewässer, wird der Gewässerraum in diesem Gewässerabschnitt nur dann festgelegt, wenn dies auch auf der gegenüberliegenden Seite erfolgt.

§ 15 c. *Festlegung im vereinfachten Verfahren*

a. bei Gewässern von kommunaler Bedeutung innerhalb der Bauzonen, kommunalen Freihaltezonen, Erholungszonen und Reservezonen

¹ Der Gemeindevorstand reicht dem AWEL den Entwurf für die Festlegung des Gewässerraums von Gewässern von kommunaler Bedeutung im Sinne von § 13 Abs. 2 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 innerhalb der Bauzonen, kommunalen Freihaltezonen, Erholungszonen und Reservezonen zur Vorprüfung ein. Mit dem Entwurf werden ein Plan und ein technischer Bericht eingereicht, welche die betroffenen öffentlichen und privaten Interessen darlegen.

² Für die Prüfung, Überarbeitung und öffentliche Auflage des Entwurfes gelten § 15 a Abs. 1–5 sinngemäss.

§ 15 d. *b. bei den übrigen Gewässern*

¹ Das AWEL legt den Entwurf für die Festlegung des Gewässerraums der übrigen Gewässer mit einem Plan und einem technischen Bericht, der die betroffenen öffentlichen und privaten Interessen darlegt, dem Gemeindevorstand und den kantonalen Fachstellen zur Stellungnahme vor.

² Die Gemeinde und die Fachstellen nehmen zum Entwurf innert 60 Tagen Stellung.

³ Das AWEL berücksichtigt die Stellungnahmen und bereinigt den Entwurf.

⁴ Die Gemeinde legt den bereinigten Entwurf im Verfahren gemäss § 6 Abs. 1 lit. a und c sowie Abs. 2 und § 7 Abs. 2 PBG während 60 Tagen öffentlich auf und macht die Planaufgabe öffentlich bekannt.

⁵ Für die Information der Grundeigentümer und das Einwendungsverfahren gelten § 15 a Abs. 4 und 5.

§ 15 e. *Festlegung durch die Baudirektion*

Im nutzungsplanerischen und im vereinfachten Verfahren legt die Baudirektion den Gewässerraum mit Verfügung fest. Über Einwendungen wird mit der Festlegung entschieden.

§ 15 f. *Öffentliche Bekanntmachung durch die Gemeinde*

¹ Die Gemeinde macht die Festlegung öffentlich bekannt und legt sie zusammen mit der Stellungnahme zu den nicht berücksichtigten Einwendungen öffentlich auf.

² Bei der Festlegung im nutzungsplanerischen Verfahren (§§ 15–15 b) wird die Festlegung zusammen mit dem

Nutzungsplan und dem Genehmigungsentscheid der Baudirektion öffentlich bekannt gemacht und aufgelegt.

§ 15 g. *Festlegung im Projektfestsetzungsverfahren*

¹ Im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss § 18 Abs. 4 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 wird auch der Gewässerraum festgelegt.

² §§ 15 h–15 k sind anwendbar.

³ Für die Information der Grundeigentümer gilt § 15 a Abs. 4.

§ 15 h. *Bemessung*

¹ Die Gewässerräume werden in der Regel beidseitig gleichmässig zum Gewässer angeordnet. Bei besonderen Verhältnissen kann davon abgewichen werden, insbesondere zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, für Revitalisierungen, zur Förderung der Artenvielfalt oder bei bestehenden Bauten und Anlagen in Bauzonen.

² Die natürliche Gerinnesohlenbreite von Fliessgewässern gemäss Art. 41a GSchV bestimmt sich wie folgt:

- a. bei natürlicher Breitenvariabilität: Breite der bestehenden Gerinnesohle,
- b. bei eingeschränkter Breitenvariabilität: anderthalbfache Breite der bestehenden Gerinnesohle,
- c. bei fehlender Breitenvariabilität: zweifache Breite der bestehenden Gerinnesohle.

³ Bei eingedolten Fliessgewässern beträgt die Breite des Gewässerraums mindestens 11 m. In begründeten Fällen kann davon abgewichen werden, insbesondere wenn das Gewässer langfristig nur mit unverhältnismässigem Aufwand zu revitalisieren wäre.

§ 15 i. *Ausnützung*

Die an die bauliche Ausnützung von Grundstücken anrechenbare Fläche wird durch Nutzungsbeschränkungen nach Art. 41 c GSchV nicht geändert.

§ 15 j. *Besitzstandsgarantie und Brandstattrecht*

¹ Rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen innerhalb der Bauzonen, die im Gewässerraum liegen, dürfen nach § 357 PBG geändert werden.

² Das Brandstattrecht gemäss § 307 PBG besteht auch im Gewässerraum innerhalb der Bauzonen, wenn ein Wiederaufbau ausserhalb des Gewässerraums nicht möglich ist.

§ 15 k. *Planliche Darstellung*

Das AWEL stellt die rechtskräftigen Gewässerräume in einem Übersichtsplan dar.

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 13. Dezember 2011

Ergänzende Festlegung des Uferstreifens und Bewilligungspflicht

¹ Bis zur Festlegung des Gewässerraums nach den bundesrechtlichen Vorgaben gelten die Vorschriften für Anlagen gemäss Art. 41c Abs. 1 und 2 GSchV bei stehenden Gewässern mit einer Wasserfläche bis 0,5 ha entlang des Gewässers auf einem Streifen mit einer Breite von 8 m.

² Für bauliche Veränderungen im Uferstreifen gemäss Abs. 1 oder gemäss den Übergangsbestimmungen vom 4. Mai 2011 der GSchV ist eine wasserbaupolizeiliche Bewilligung oder Ausnahmegewilligung gemäss § 5 erforderlich.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Gewässerraumfestlegung bei Gewässern von kommunaler Bedeutung

Die Gemeinden reichen dem AWEL die Entwürfe für die Festlegung des Gewässerraums bei Gewässern von kommunaler Bedeutung innerhalb der Bauzonen, kommunalen Freihaltezonen, Erholungszonen und Reservezonen im Verfahren nach §§ 15 und 15 a oder § 15 c gemäss den zeitlichen Vorgaben des Kantons ein.

Nebenänderungen:

Kantonale Geoinformationsverordnung vom 27. Juni 2012 (KGeoIV; LS 704.11)

Anhang 1 KGeoIV:

Bezeichnung	Rechtsgrundlage Kanton	Zuständige Stelle gemäss Art. 8 des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation [Kantonale Fachstelle]	Identifikator
(...)			
Gewässerraum	LS 724.112, § 14 e	AWEL	190

Anhang 2 KGeoIV:

Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Zuständige Stelle gemäss § 6 KGeoIV [kantonale Fachstelle]	ÖREB-Kataster	Zugangsberechtigungsstufe	Download-Dienst obligatorisch	Priorität	Identifikator
(...)							
Gewässerraum ZH (Erweiterung von 190)	LS 724.112, § 14 e	AWEL	X	A	X	1	149-ZH

Thema Objektschutz Hochwasser

§ 9. Gefahrenbereiche

¹ Die Gemeinden beschränken in Gefahrenbereichen die Gefährdung von Bauten und Anlagen durch häufige oder stark schädigende Hochwasser, vor allem mit planungsrechtlichen Festlegungen, wie Um- oder Auszonungen, Gewässerabstandslinien, Gestaltungsplänen und Niveaulinien. Sie ordnen im Einzelfall zur Vermeidung von Schäden an Bauten und Anlagen die erforderlichen Beschränkungen der baulichen Nutzung und bauliche Massnahmen an.

² Bei der Erstellung oder wesentlichen Änderung von Bauten und Anlagen wird durch angemessene Objektschutzmassnahmen sichergestellt, dass das Risiko von Hochwasserschäden möglichst nicht erhöht wird. Die Massnahmen sind nach dem Schadensrisiko abzustufen. In der Regel gilt das Schutzziel eines 300-jährlichen Hochwasserereignisses. Das AWEL und die Gebäudeversicherung Kanton Zürich erlassen hierzu eine Richtlinie.

³ Die Gemeinden können im Rahmen ihrer Bau- und Zonenordnungen ergänzende Vorschriften über Objektschutzmassnahmen erlassen.

⁴ Staat und Gemeinden fördern, insbesondere durch Beratung, weitergehende freiwillige Massnahmen privater Eigentümer von Bauten und Anlagen.

Thema Notfallplanung Hochwasser

Titel vor § 5:

B. Wasserbaupolizei und Notfallplanung

§ 9 a. Notfallplanung

a. Umfang

¹ Die Notfallplanung für Hochwasserereignisse besteht in organisatorischen Massnahmen, die zur Begrenzung von Hochwasserschäden beitragen.

² Sie umfasst die Vorsorge, die Bereitschaftserhöhung, den Ereignisfall und die Nachsorge.

§ 9 b. b. Kantonale Aufgaben

Die zuständigen kantonalen Stellen sorgen namentlich für:

- a. eine frühzeitige Erkennung von grossräumigen Hochwasserereignissen,
- b. einen Frühwarndienst,
- c. die Alarmierung der für die Einsatzleitung zuständigen Organe des Bevölkerungsschutzes bei drohenden Hochwasserereignissen,
- d. die Sicherstellung der notwendigen Fachinformationen und der fachtechnischen Beratung der Gemeinden und Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes im Sinne von § 3 des Bevölkerungsschutzgesetzes vom 4. Februar 2008 vor, während und nach dem Ereignisfall,
- e. die Ereignisanalyse.

§ 9 c. c. Kantonale Hochwasserfachstelle

¹ Das AWEL unterhält eine Kantonale Hochwasserfachstelle.

² Diese

- a. führt eine tägliche Beurteilung der Hochwasserlage durch,
- b. informiert und berät die Einsatzzentralen der Kantonspolizei und der Kantonalen Feuerwehr bei drohenden grossräumigen Hochwasserereignissen,
- c. berät die Einsatzleitung der Kantonalen Führungsorganisation,
- d. stellt die Koordination mit den Fachorganen des Bundes und der Kantone sicher,
- e. erarbeitet Entscheidungsgrundlagen für die Regulierung von Zürichsee, Pfäffikersee und Sihlsee,
- f. gewährleistet im Ereignisfall eine erhöhte Verfügbarkeit der Pegel- und Niederschlagsmessungen,
- g. führt im Anschluss an Hochwasserereignisse eine fachtechnische Ereignisanalyse durch.

§ 9 d. d. Notfallplanung der Gemeinden

¹ Die Gemeinden erstellen eine auf die Gefahrenbereiche und Ereignisschwere abgestimmte Notfallplanung.

² Sie arbeiten mit den Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes sowie den Inhabern von Sonderobjekten und Sonderrisiken zusammen.